

Thema:

In mehreren Teilzahlungen eingehende Zuwendungen

Fragestellung:

In der Praxis kommt es vor, dass die Kommune eine Investitionsförderung über mehrere Jahre, erhält. Das geförderte Objekt ist zu diesem Zeitpunkt bereits in Betrieb und wird bereits planmäßig abgeschrieben.

Hierzu ein Beispiel:

Neubau eines Hallenbades; Inbetriebnahme 01.08.2008.

Zuwendungsbescheid des Landes über einen Gesamtbetrag X am 15.08.2008 mit Ankündigung von Teilzahlungen über je 1/3 des Gesamtbetrages zum 01.01.2009, 01.01.2010 und 01.10.2011.

Die Frage ist, in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten die Zuwendungen passiviert und aufgelöst werden, und ob ggfls. die Auflösung von Sonderposten für frühere Jahre nachzuholen sind, falls der Sonderposten erst nach Zahlungseingang passiviert werden darf. Was ist also gemäß § 38 II GemHVO unter „**erhaltene**“ zu verstehen?

Antwort:

Wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt und der bezuschusste Vermögensgegenstand fertig gestellt ist, ist der Sonderposten in Höhe der gesamten Zuwendungen zu bilden, auch wenn die Einzahlungen teilweise in der Zukunft liegen. Für die ausstehenden Zahlungen sind Forderungen gegenüber dem Zuwendungsgeber zu bilden.

Den Fall, dass Zuwendungen erst nach Fertigstellung erteilt werden, beschreibt die Häufig gestellte Frage 10.1.01 auf unserer Homepage www.rlp-doppik.de.
